

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 11	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.03.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

28.02.2018	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018.....	145
06.03.2018	Jagdgenossenschaft Blintrop	Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung am 10.04.2018.....	145
06.03.2018	Stadt Iserlohn	Gutachterausschuss für Grundstückswerte.....	146
07.03.2018	Stadt Iserlohn	Ungültigkeitserklärung eines Stadtsiegels.....	146
05.03.2018	Märkischer Kreis	Satzung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Meinerzhagen“.....	146
22.02.2018	Bezirksregierung Köln	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bernberg.....	149
07.03.2018	Stadt Plettenberg	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr.....	150
06.03.2018	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 202.2.1 – Bahnhofsumfeld, 1. Änderung.....	151
06.03.2018	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung.....	153
06.03.2018	Stadt Plettenberg	11. Änderung des Flächennutzungsplans.....	155
06.03.2018	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung Ringeltauben.....	156
09.03.2018	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“.....	157
03.03.2018	Gemeinde Herscheid	Bebauungsplan Nr. 20 „Spielberg“.....	161
12.3.2018	Märkischer Kreis	Verrohrung des Westendorfbachs in Hemer Ihmert.....	162
08.03.2018	Märkischer Kreis	Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015.....	163
06.03.2018	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der Ratssitzung am 19.03.2018.....	163
07.03.2018	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung des Betriebsausschusses am 20.03.2018.....	164
05.03.2018	Stadt Kierspe	Tagesordnung der Ratssitzung am 20.03.2018.....	164
09.03.2018	Stadt Iserlohn	Tagesordnung der Ratssitzung am 20.03.2018.....	165
12.03.2018	Stadt Plettenberg	Änderung des Einzelhandelskonzept.....	166

Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 11 vom 14.03.2018

~~fach, 59818 Arnsberg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben.~~

~~Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).~~

Bekanntmachungsanordnung:

~~Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.~~

~~Lüdenscheid, 06. März 2018
Märkischer Kreis
Im Auftrag~~

~~Heedfeld
Lfd. Kreisrechtsdirektorin~~



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2018 Folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 19.07.2017

Der als interessierter Bürger anwesende Betreiber eines weiteren Lüdenscheider Kinos weist darauf hin, dass bei der künftigen Baugenehmigung für die geplante Erweiterung des Kinos „Filmpalast“ die gleichen Maßstäbe hinsichtlich des Stellplatzschlüssels, des Brandschutzes, des Schallschutzes etc. anzuwenden seien, wie seinerzeit bei der Baugenehmigung für sein Kino.

Stellungnahme:

Bei den Fragen zum Stellplatzschlüssel für notwendig Stellplätze, dem Brand- und dem Schallschutz für die geplanten Kinoerweiterung handelt es sich um Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens nach der Landesbauordnung NRW. Die für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 836 einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches sind hier nicht maßgeblich. Diese Nachweise hat der Bauherr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen, und sie werden dort von der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Lüdenscheid nach aktuellem Baurecht entsprechend der Landesbauordnung NRW geprüft und entschieden. Bezüglich des Brandschutzes fordert die Baugenehmigungsbehörde ein Brandschutzkonzept eines Brandsachverständigen im konkreten Baugenehmigungsverfahren ein.

Da sich die Hinweise des Bürgers nicht auf das Bauleitplanverfahren oder den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 836 bezogen haben, konnte den Hinweisen bauplanungsrechtlich nicht gefolgt werden.

2. Schreiben des LWL-Denkmalpflege, Landschaft und Baukultur in Westfalen vom 07.08.2017

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe weist in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf hin, dass es sich bei dem innerhalb des Plangebietes liegenden Schornstein auf dem Grundstück Bergstraße 5 ebenfalls um ein Denkmal handelt.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat den Hinweis des Landschaftsverbandes aufgenommen und das Baudenkmal auf dem Grundstück Bergstraße 5 nach § 9 Abs. 6 BauGB in die Legende des Bebauungsplanes Nr. 836

als Baudenkmal nachrichtlich übernommen. Zusätzlich enthält auch die Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 7. „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ einen Hinweis auf dieses Baudenkmal (Nr. 161 der Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe daraufhin mit Schreiben vom 18.12.2017 keine denkmalpflegerischen Bedenken zum Bebauungsplan-Entwurf geäußert.

Dem Hinweis des LWL-Denkmalpflege, Landschaft und Baukultur konnte somit entsprochen werden.

3. Schreiben des Märkischen Kreises – Umweltschutz und Planung vom 25.08.2017

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises wird darauf hingewiesen, dass sich südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 836 ein nutzungsbezogener sanierter Altstandort (Nr. 00/146, Werdohler Straße 68) befindet. Die Fläche sei nicht kennzeichnungspflichtig, da sie sich außerhalb des Bebauungsplangebietes befände. Sie sollte jedoch im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgeführt werden.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat einen entsprechenden Hinweis auf den sanierten Altstandort unter Ziffer 9. „Altstandorte“ textlich in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 836 aufgenommen.

Dem Hinweis des Märkischen Kreises wurde somit gefolgt.

4. Schreiben der Park-Theater Filmbetriebsgesellschaft mbH vom 10.11.2017

Die Park-Theater Filmbetriebsgesellschaft mbH regt an, beim Stellplatznachweis für die geplante Erweiterung des „Filmpalast“-Kinos die gleichen Maßstäbe anzuwenden, wie sie seinerzeit bei der Inbetriebnahme des Kinos „Park-Theater“ angesetzt wurden. Da auf dem Grundstück des „Filmpalastes“ nicht mehr als 26 Parkplätze realisierbar seien, müssten weitere Parkflächen angemietet werden, die ebenfalls grundbuchlich zu sichern wären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass hinsichtlich des Lärmschutzes die Lärmwerte, die für die Nacht ab 22.00 Uhr vorgeschrieben sind, einzuhalten seien. Dabei wird angemerkt, dass selbst beim Start der Abendvorstellungen um 19.30 Uhr die wenigsten Filme um 21.30 Uhr zu Ende seien, da sich die Filmlänge nicht selten auf über 120 Minuten ohne Werbung belaufe. Hier ginge die Rechnung definitiv nicht auf.

Stellungnahme:

Das Kino „Filmpalast“ wurde in den 50-iger Jahren mit einer Anzahl von 720 Sitzplätzen bauordnungsrechtlich genehmigt. Der Nachweis notwendiger Stellplätze im Sinne des § 51 der Landesbauordnung NRW wurde im Rahmen der seinerzeitigen Baugenehmigung nicht geführt. Nach Umbaumaßnahmen verfügt das Kino aktuell über zwei Kinosäle mit 148 und mit 28 Sitzplätzen. Die derzeit auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Stellplätze wurden aufgrund der Historie des „Filmpalastes“ als bauordnungsrechtlich ausreichend angesehen. Im Zuge der geplanten Erweiterung des Kinos um zwei zusätzliche Säle mit insgesamt 149 weiteren Sitzplätzen soll auf dem durch Flächenankäufe vergrößerten Grundstück eine Stellplatzanlage mit 26 Besucherstellplätzen sowie 4 Garagenstellplätzen eingerichtet werden.

Insofern kann sich im Rahmen des konkreten Bauantrages für das Erweiterungsprojekt das Erfordernis ergeben, zusätzliche Stellplätze für die Kinobesucher nachweisen zu müssen. Sollten sich diese nicht auf dem Vorhabengrundstück nachweisen lassen, besteht nach § 51 Abs. 3 BauO NRW die Möglichkeit, sie in der näheren Umgebung auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich per Baulast gesichert ist. Bei der Bemessung der notwendigen Stellplatzanzahl sind im Falle des „Filmpalastes“ die seinerzeit genehmigten 720 Sitzplätze zu berücksichtigen, von denen auch nach der aktuell geplanten Erweiterung nur noch rund die Hälfte überbleiben wird (Bestand: 148 plus 28, zusätzlich geplant: 149 Sitzplätze = 325 Sitzplätze). Sollte der Stellplatznachweis im Rahmen des konkreten Bauantrages zu einem Defizit kommen, wären weitere Stellplätze auf Grundstücken in der näheren Umgebung per Baulast zu sichern.

In einer Geräusch-Immissionsprognose vom 25.04.2017 hat das Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz/Erbau-Röschel/Horstmann aus Dortmund die zu erwartenden Geräuschimmissionen der geplanten PKW-Stellplatzanlage einschließlich der Zufahrten für das Lichtspielhaus „Filmpalast“ auf die nächstgelegenen Wohngebäude ermittelt und beurteilt. Dabei wurden nach der TA Lärm die für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags zu Grunde gelegt. Eine Betrachtung des Nachtzeitraumes von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Immissionsrichtwert von 40 dB(A)) wurde aufgrund der Betriebszeiten des Kinos, die sich auf den Tageszeitraum begrenzen, nicht vorgenommen. Die Lärmprognose zeigt, dass der im Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis

22.00 Uhr geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) an den untersuchten Immissionsorten der umgebenden Wohnhäuser durch den Betrieb des Lichtspielhauses und der Nutzung der dazugehörigen PKW-Stellplatzanlage eingehalten wird, wenn die nachfolgenden Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Die Fahrbahnoberfläche der Zu- und Ausfahrten zur Stellplatzanlage des Kinos ist aus glattem, nicht geriffeltem Gussasphalt herzustellen.
- Die An- und Abfahrt zu und von den Stellplätzen der Stellplatzanlage des Kinos ist nur innerhalb des Zeitraumes von 09.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr zulässig.
- Im Gebäude des Kinos sind nur der Einbau und die Nutzung von schallgedämmten Lüftungsanlagen zulässig, von denen keine maßgeblichen Schallpegel ausgehen. Für nach Außen führende Frischluft- und Fortluftöffnungen muss dazu ein Gesamt-Schalleistungspegel von LWAEq kleiner/gleich 60 dB(A) eingeplant werden.

Die konkreten Schallschutzmaßnahmen, die der Schallgutachter für den Betrieb des Kinos und die Nutzung der dazugehörigen PKW-Stellplätze erarbeitet hat, werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bzw. § 1 Abs. 10 BauNVO im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

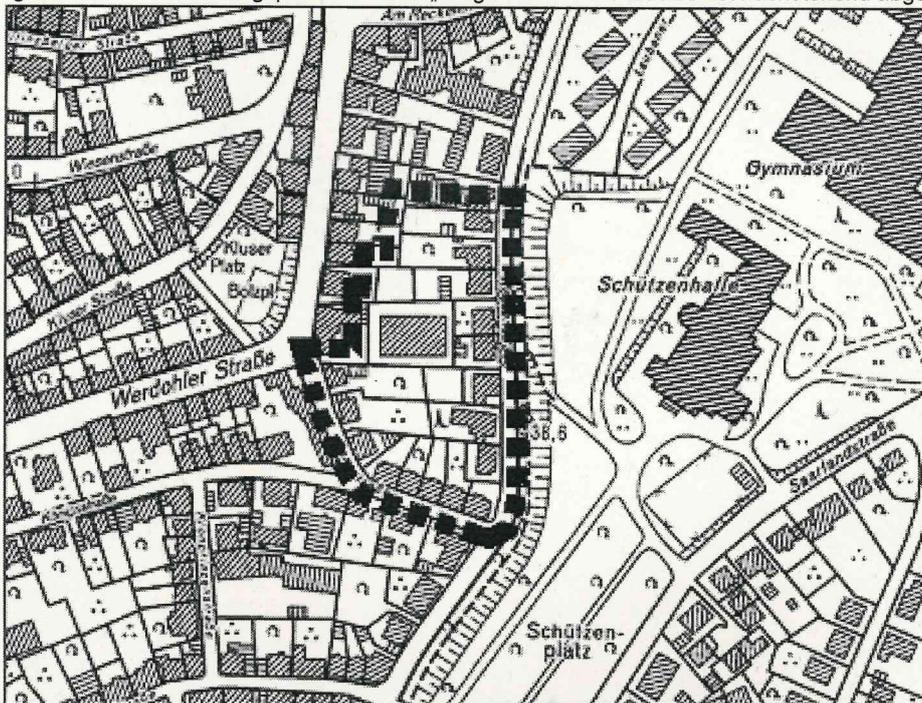
Durch die genannten Lärmschutzmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Lärmwerte, die für den Nachtzeitraum von 22.00 – 6.00 Uhr gelten, eingehalten werden. Bauordnungsrechtlich werden die Schallschutzmaßnahmen als Nebenbestimmungen in eine künftige Baugenehmigung verbindlich aufgenommen.

Den Anregungen der Park-Theater Filmbetriebsgesellschaft mbH kann nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ ist nachstehend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“ liegt mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 836 „Bergstraße/Reckenstraße“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch einen Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.03.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.